

ZPO §§ 85 Abs. 2, 233 B, Fc, 520 Abs. 2 – verlängerte Berufungsbegründungsfrist

a) Wird die Frist zur Begründung der Berufung um einen bestimmten Zeitraum verlängert und fällt der letzte Tag der ursprünglichen Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so beginnt der verlängerte Teil der Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Anschluss an BGH Beschluss vom 14. Dezember 2005 – IX ZB 198/04 – NJW 2006, 700).

b) Hat das Berufungsgericht die Begründungsfrist hingegen bis zu einem konkret bezeichneten Tag verlängert, kommt es auf den Beginn der verlängerten Frist nicht an. Wenn das Berufungsgericht die beantragte Fristverlängerung nur teilweise bewilligt hat, kommt eine darauf gestützte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist nur ausnahmsweise bei einem Verstoß gegen die Anforderungen an ein faires Verfahren in Betracht (Ab-

grenzung zu BGH Beschluss vom 23. Oktober 2003 – V ZB 44/03 – NJW-RR 2004, 785). (*Amtliche Leitsätze*)

BGH, Beschl. vom 15. August 2007 – XII ZB 82/07 (LG Potsdam)

## Sonstiges

BGB § 12 – Natürlicher Name als META-Tag

Das Einstellen eines natürlichen Namens als Information in ein (META) tag ist der Gebrauch dieses Namens. (*Amtlicher Leitsatz*)

OLG Celle, Urt. vom 11. Juli 2006 – 13 U 65/06 (nicht rechtskräftig) (LG Verden)

## Rezensionen

Georg Benkard: *Patentgesetz*. Verlag C.H. Beck, München, 10. neu bearb. Auflage 2006, 1954 Seiten. ISBN 3-406-53954-8. Leinen geb. 178,00 €

Im Umfang kaum 300 Seiten stärker geworden ist er nun nach mehr als 12 Jahren endlich wieder da „Der Benkard“, jetzt in seiner 10. Auflage.

Bescheiden vermerkt Rogge einleitend, die für die Neuauflage zu leistende Arbeit sei zunächst von allen unterschätzt worden. Es ist ein gewaltiges Werk, das die Autoren Asendorf, Dr. Bacher, Dr. Göbel, Dr. Grabinski, Dr. Mellulis, Rogge, Schäfers, Scharen, Dr. Schmidt, Prof. Dr. Ullmann, unermüdlich angetrieben von Rüdiger Rogge, mit diesem Richterkommentar zum Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz vorgelegt haben. Auch wenn man den einen oder anderen Teil aus der 9. Auflage in ähnlicher Form wieder findet, ist der überwiegende Teil der 10. Auflage so gut wie neu geschrieben worden. Nur so ist es auch erklärlich, dass sich der Seitenumfang trotz des stark angewachsenen Ausgangsmaterials in Rechtsetzung und Rechtsprechung, national wie international, nur um 300 Seiten erhöht hat.

Dabei ist den Autoren das Meisterstück gelungen, die typische Diktion des „Benkard“ weitestgehend durchgängig zu erhalten. Erhalten geblieben sind auch die nationale und internationale Einleitung der Kommentierung insgesamt sowie die Vorbemerkungen zu den Abschnitten des Patentgesetzes und die mit „Allgemeines“ bezeichneten Einführungen zu einzelnen Abschnitten der Detailkommentierung. Viele Lernende im Patentwesen haben daraus für das systematische Verständnis dieses Rechtsgebiets Gewinn gezogen und werden dies in Zukunft weiter tun können.

Ist es auch unmöglich, das neue Werk systematisch und vollständig zu beleuchten, so können doch einige Bemerkungen die Vorfreude des Lesers auf diesen Kommentar wecken:

Eine weitgehende Neubearbeitung ist die Kommentierung von § 1 geworden, die anders als in der Voraufgabe nun eine konsistente Darstellung des Meinungsstandes zur Technizität bietet und sich auch vor eigenen Meinungsäußerungen nicht scheut (*Bacher/Mellulis*). Diese Diskussion ist nicht nur für computerbezogene Erfindungen und biotechnologische Erfindungen von großer Bedeutung.

Im vertrauten Gewand, aber mit durchweg neuem und neu geordnetem Inhalt kommt die Kommentierung zum Schutzzumfang (§§ 9 bis 14, *Scharen*) daher (§§ 12, *Rogge*), in der man sich abschnittsweise geradezu fest zu lesen droht – eine für einen Kurzkommunikar ungewöhnliche Situation. Die Geheimnisse des geisterhaften „positiven Benutzungsrechts“ werden allerdings auch in diesem Kommentarteil nicht gelüftet. Die Kommentie-

rung zu § 14 zeigt schon mit ihrer fast fünfseitigen Literaturliste, welche gewaltige Analysearbeit hier dahinter steckt. Dies wird für Jahre die maßgebliche Basis der Arbeit mit Patentverletzungssachen befassender Rechts- und Patentanwälte sein. Dass die Frage des patentrechtlichen Teilschutzes nach geltendem Recht immer noch nicht höchstrichterlich beantwortet ist, kann man dem Kommentar nicht anlasten. Die dazu diskutierten Argumente bieten jedenfalls dem Praktiker viele Anregungen für eigene Kreativität.

Spiegelbild der Kommentierung von *Scharen* zum Schutzzumfang ist die Kommentierung von *Grabinski/Rogge* zum Verletzungs-Verfahrensrecht. Auch hier hat sich ja in den vergangenen Jahren viel getan, was nun mit hoher richterlicher Kompetenz dem Leser wohlgeordnet dargeboten wird.

Mit dem *Benkard* in der 10. Auflage ist endlich das herausragende Kommentarwerk für das Patent- und Gebrauchsmusterricht wieder auf aktuellem Stand verfügbar. Dass die Bearbeitungsqualität gegenüber der 9. Auflage nochmals gesteigert werden konnte, kann man nur vorbehaltlos bewundern.

*Patentanwalt Hans W. von Robr, Essen*

Singer / Stauder: *Europäisches Patentübereinkommen*. Carl Heymanns Verlag GmbH, Köln, 4. Auflage, 2007, 1476 Seiten, ISBN/ 978-3-452-26114-4, € 148,00.

Der „Singer/Stauder“ ist auch in seiner nun 4. Auflage sicherlich eines DER deutschsprachigen Standardkommentare für das Europäische Patentübereinkommen. Die 4. Auflage ist im Jahr 2007 erschienen, nachdem die letzte deutschsprachige 2. Auflage bereits aus dem Jahre 2000 datiert, die 3. Ausgabe aus 2003 ist lediglich in englischer Sprache erschienen. Die neue deutsche Auflage enthält daher wichtige, neue Rechtsentwicklungen der letzten Jahre bis 2006.

Auch die 4. Auflage ist wie gewohnt übersichtlich und klar strukturiert und sehr logisch aufgebaut, so daß der kundige Leser rasch die gewünschten Stellen findet, die auch inhaltlich sehr überzeugend sind und die relevante Rechtsprechung aufführen, dies sehr ausgewogen und sinnvoll, auf der einen Seite ausführlich genug, auf der anderen Seite nicht zu lang, so daß die Kompaktheit des Kommentars erhalten bleibt. Dies wird unterstützt durch ein sehr übersichtliches Register von Entscheidungen sowohl der Technischen Beschwerdekammern, der Juristischen Beschwerdekammer und der Großen Beschwerdekammer, die direkt auf die entsprechenden Artikel und Randnummern des Kommentars verweisen, so daß schnell und einfach die Gesamtzusammenhänge verfolgt werden können.

Insbesondere aufgrund der zusätzlichen Rechtsprechung ist das Volumen im Vergleich zur letzten deutschsprachigen Ausgabe deutlich angewachsen, dies geht jedoch keinesfalls zu Lasten der Übersichtlichkeit des Kommentars, vielmehr ist auch die neue Rechtsprechung sehr gut eingearbeitet worden.

Vervollständigt wird der Kommentar durch sinnvolle Anhänge, die beispielsweise auch die Verfahrensordnungen der Beschwerdekammern bzw. der Großen Beschwerdekammer enthalten.

Der Kommentar ist relativ kurz vor dem Inkrafttreten des EPÜ 2000 erschienen. Die wesentlichen Änderungen des EPÜ 2000 sind jedoch in dem Kommentar bereits berücksichtigt, wobei die Änderungen bei den jeweils zugehörigen Artikeln beschrieben werden. Auch enthält der Kommentar als Anhang 11 eine Konkordanztafel zur EPÜ 2000 Ausführungsordnung. Jedoch verweist der Kommentar selbst durchweg auf die Regeln des alten EPÜ 1973, was sicherlich als einziges Manko des Kommentars, spätestens ab dem Jahre 2008, angesehen werden mag.

Zusammenfassend handelt es sich daher bei der 4. Auflage des *Singer/Stauder* um einen sehr gelungenen Kommentar, der insbesondere in der deutschsprachigen Fachliteratur eine herausragende Stellung innehat. Es ist daher auch zu hoffen, daß eine weitere Auflage, die auch in ihrer Kernstruktur auf dem EPÜ 2000 basiert, in nicht allzu ferner Zukunft nach dem Inkrafttreten des EPÜ 2000 erscheinen wird.

Patentanwalt Christian W. Appelt, München

Dieter Rebel: **Gewerbliche Schutzrechte. Anmeldung Strategie – Verwertung. Ein Praxishandbuch.** Carl Heymanns Verlag GmbH, Köln, 5. Auflage, 2007, 826 Seiten, ISBN 978-3452-25689-8, 138,00 €.

Wer nach Tips und Ratschlägen für die tägliche Arbeit mit Schutzrechten sucht, wird in der fünften Auflage des Praxishandbuches von Rebel auf 796 mit vielen Detailinformationen gefüllten Seiten sicherlich fündig. Hier findet sich ein in pragmatischer Weise zusammengestellter Überblick zu Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und Marken in Europa, mit einem Schwerpunkt auf Besonderheiten in Deutschland, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Japan. Hilfreiche Kontaktadressen, übersichtliche Tabellen sowie Abbildungen, zahlreiche Musterschreiben sowie Musterverträge und Kostenabschätzungen leisten ihren Beitrag dazu, daß die Aufnahme des Praxishandbuches in die Handbibliothek eines Praktikers, sei es in der Industrie, in der freien (Patent-) Anwaltschaft, in einem Beratungsunternehmen oder in einer Behörde, sich lohnt.

Tatsächlich nimmt sich *Rebel* in seinem Praxishandbuch einem erfreulich breiten Spektrum der gewerblichen Schutzrechte an, aus dem ich nur beispielhaft, sozusagen als persönliche Highlights, die Wertberechnung von Schutzrechten, die Ausführungen zur Prüfung auf erfinderische Tätigkeit am Deutschen Patent- und Markenamt, die Beschleunigung eines Prüfverfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Einleitung einer Verletzungsklage über die United States International Trade Commission und die Bemerkungen zum Ersatzteilschutz durch Geschmacksmuster anführen möchte. Keinesfalls stellt dies eine abschließende Aufstellung über die vielen interessanten Aspekte dar, auf die man beim Studium des Praxishandbuches stößt, hierfür würden die für diese Buchbesprechung vorgesehenen Zeilen nicht ausreichen. Dennoch möchte ich probieren, im Anschluß einen kurzen Überblick über die Gliederung des Praxishandbuches zu geben.

Nach einer auf alle gewerblichen Schutzrechte gerichteten Einleitung mit interessanten Informationen und Strategie-Vorschlägen erhält man eine wunderbare Übersicht über Patente. Insbesondere bei dem Studium der Ausführungen zu den deutschen Patenten kann man erkennen, daß hier ein echter Fachmann tätig war, einer, der in vielen Jahren Erfahrungen durch die tägliche Arbeit vor allem am Deutschen Patent- und Markenamt sammeln konnte. Aber auch die Ausführungen zu europäischen, internationalen, US-amerikanischen und japanischen Patenten sind prägnant zu-

sammengestellt. Selbst eine kurze Abhandlung findet sich zu dem immer wieder zur Diskussion stehenden Gemeinschaftspatent, mit dem jedoch nicht in naher Zukunft zu rechnen ist. Ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel werden ebenso vorgestellt, wie Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster, stets nicht beschränkt ausschließlich auf Deutschland, sondern mit viel Wissenswertem zu europäischen, US-amerikanischen und japanischen Besonderheiten. Selbstverständlich fehlt auch nicht eine ausführliche Abhandlung zu Marken, genauer gesagt, den DE-Marken, IR-Marken, EU-Gemeinschaftsmarken, US-Marken sowie JP-Marken. Abgerundet wird die Übersicht durch Ausführungen zum Arbeitnehmererfinderrecht in Deutschland mit einigen abschließenden Bemerkungen zur Handhabung von Arbeitnehmererfindungen in den USA und Japan.

Eine klare Gliederung sowie ein ausführliches Sachregister ermöglichen einem, sich schnell in dem Praxishandbuch zurechtzufinden, das so ein echtes Hilfsmittel darstellt.

Patentanwältin Dr. Dorothee Weber-Bruls, Frankfurt

Dietrich Beier / Laurence Brüning-Petit / Christopher Heath: **Festschrift für Jochen Pagenberg.** Carl Heymanns Verlag, Köln, 1. Auflage, 2006, 441 Seiten, ISBN 13:978-3-452-26355-1, 148,00 €.

Die von Dietrich Beier, Laurence Brüning-Petit und Christopher Heath herausgegebene Festschrift für Jochen Pagenberg enthält einen Fundus von interessanten Aufsätzen, die in ihrer Vielfalt das berufliche Schaffen des Jubilars widerspiegeln. Neben Beiträgen zu den wichtigsten gewerblichen Schutzrechten finden sich eine Reihe beachtlicher Aufsätze zu Fragen der Rechtsdurchsetzung und des Prozessrechts, aber auch „Varia“ wie die Grußadresse „A mon ami Jochen Pagenberg“ vom vormaligen HABM-Präsidenten Jean-Claude Combaldieu.

Einige Beiträge seien herausgegriffen:

*Stefan Abel* beschäftigt sich mit dem Auskunftsanspruch, den das Produktpirateriegesetz in die deutschen IP-Gesetze eingefügt hat. Er wendet sich gegen Tendenzen in der neueren Rechtsprechung, den Auskunftsanspruch auf die konkrete Verletzungshandlung zu reduzieren. Anhand der Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte weist *Abel* nach, dass die Meinungen darüber, was konkret Gegenstand eines Auskunftsanspruchs ist, sehr weit auseinander gehen, und dass ausgehend von dem Wortlaut des Drittauskunftsanspruches eine Beschränkung auf den konkreten Verletzungsfall nicht notwendig ist, um eine gesetzgeberisch nicht gewollte Ausforschung zu verhindern. Auf den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der europäischen Enforcement-Richtlinie geht der Aufsatz – aufgrund seines Entstehungszeitpunktes – nicht ein. Dieser Entwurf dürfte dem Petition von *Abel* entgegenkommen, dass Gegenstand des Auskunftsanspruches nicht die Verletzungshandlung, sondern die Verletzungsware ist.

*Matthias Brandi-Dobrn* beleuchtet die Haftung für Schutzrechtsverletzungen in einem Konzern und unternimmt den Versuch einer Systematisierung. Ungeachtet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit bilden die Konzerngesellschaften eine mehr oder minder dichte wirtschaftliche Einheit. Davon ausgehend behandelt der Autor die vertragliche und die außervertragliche Haftung im Konzern. So kann sich aus einer von einer Konzerngesellschaft vertraglich übernommenen Unterlassungsverpflichtung die Nebenpflicht ergeben, auf andere Konzerngesellschaften dergestalt einzuwirken, dass auch diese die in Rede stehende Handlung unterlassen müssen. Die Rechtsprechung geht in besonderen Fällen von einem Zurechnungsdurchgriff aus. Allerdings kritisiert *Brandi-Dobrn* die fragwürdige dogmatische Begründung, die dieses Ergebnis unter Berufung auf § 242 BGB zu erreichen sucht. Hinsichtlich der außervertraglichen Haftung liegt auch nach Auffassung des Autors eine Zurechenbarkeit vor, wenn eine herrschende Produktions- und eine abhängige Vertriebsgesellschaft konzernmäßig verbunden sind; dann haftet eine ausländische Produktionsgesellschaft jedenfalls nach den Grundsätzen der Störerhaftung auf Unterlassung.